

Gestützt auf den abgeschlossenen Vertrag beschliessen die Vertragsgemeinden folgendes Musikschulreglement.

## I. Unterricht

Angebot §1 <sup>1</sup>

Instrument	Unterrichtsform		Empfohlenes Eintrittsalter
	Einzel	Gruppe	
Sopranblockflöte	X	X	1. Klasse
Ukulele	X	X	2. Klasse
Altblockflöte	X	X	2. Klasse
Querflöte	X	X	1. Klasse
Klarinette	X	X	2. Klasse
Saxophon	X	X	2. Klasse
Blechblasinstrumente	X	X	2. Klasse
Gitarre	X	X	2. Klasse
E-Gitarre	X	X	2. Klasse
Violine	X	X	1. Klasse
Akkordeon	X	X	2. Klasse
Schwyzerörgeli	X	X	2. Klasse
Klavier	X		1. Klasse
Schlagzeug / Percussion	X		2. Klasse
Trommel		X	2. Klasse
Sologesang	X		2. Klasse
Schülerensemble (mind. 6 Schüler)		X	1. Klasse
Schülerchor (mind. 10 Schüler)		X	2. Kindergarten
Jugendmusik (mind. 6 Schüler) *		X	3. Klasse
Band		X	2. Klasse
Panflöte	X	X	2. Klasse

\* Die Jugendmusik (Instrumente, Notenmaterial und Dirigent /In) wird von den Musikgesellschaften aus Matzendorf, Herbetswil und Welschenrohr finanziert. Entfällt deren Unterstützung, wird das Angebot per Ende des laufenden Schuljahres aufgelöst, resp. neu beschlossen.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission berät und beschliesst das Angebot der Musikschule Hinteres Thal.

Schulbesuch §2 <sup>1</sup> Die Musikschule Hinteres Thal steht allen Schülern der Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen und Matzendorf offen.

Begrenzung §3 <sup>1</sup> Der Schulbesuch ist so lange möglich, wie der Kanton Beiträge an den Unterricht leistet. Das laufende Schuljahr darf abgeschlossen werden. Subventionsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, insofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

<sup>2</sup> Der Schulbesuch ist über die Begrenzungen gemäss Abs. 1 hinaus als Privatunterricht möglich. Privatunterricht heisst, die komplette Abwicklung des Unterrichts inkl. Anmeldungen und Abrechnung findet direkt zwischen Musikschullehrer und Schüler statt.

	<b>Musikschule Hinteres Thal</b>		Datum: 11.11.2018
	Musikschulreglement		Seite: 2/5

Unterrichtsdauer	§4	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Eine Unterrichtslektion für <b>Gruppenunterricht</b> dauert in der Regel 50 Minuten für 3 Schüler. Die Unterrichtsdauer kann je nach Gruppengrösse angepasst werden.</li> <li><sup>2</sup> Eine Unterrichtslektion für <b>Einzelunterricht</b> dauert 25 Minuten.</li> <li><sup>3</sup> Der Unterricht findet ausserhalb des Stundenplanes des Kindes oder Jugendlichen statt.</li> <li><sup>4</sup> Die Angebote der kommunalen Musikschulen müssen während einer Dauer von 38 (Schul-)Kalenderwochen erbracht werden. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt (Schulferien gemäss Veröffentlichung der Leitgemeinde)</li> </ol>
Unterrichtsräume	§5	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden stellen unentgeltlich geeignete Unterrichtsräume mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung. Sie sorgen für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.</li> </ol>
Elternbeitrag	§6	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Für den Musikunterricht ist ein festgelegter Elternbeitrag pro Schuljahr zu entrichten. Die Bandbreite liegt zwischen Fr. 80.- und Fr. 1000.-, je nach Fachbelegung. Auf Antrag der Musikschulkommission legen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden den gültigen Betrag innerhalb der Bandbreite fest. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltungen der Vertragsgemeinden.</li> <li><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden gewähren eine Unterstützung von einer Lektion Unterricht pro Woche und Musikschüler. Weitere Unterrichtslektionen (z.B. Zweitinstrument) können auf privater Basis gegen Vollkosten besucht werden.</li> <li><sup>3</sup> Unterricht, welcher nicht von der Musikschule Hinteres Thal angeboten wird, wird nicht subventioniert.</li> <li><sup>4</sup> Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrages für einzelne Stunden, die wegen Veranstaltungen der Schule ausfallen.</li> </ol>
Pflichten	§7	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.</li> <li><sup>2</sup> Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten</li> </ol>
Schülerabsenz	§8	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Bei längeren Absenzen auf Grund von Krankheit oder Unfall soll ein Arzzeugnis vorgewiesen werden. Ein Erlassgesuch für den Elternbeitrag kann an die Musikschulleitung gestellt werden. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulkommission.</li> <li><sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.</li> </ol>

	<b>Musikschule Hinteres Thal</b>	Datum: 11.11.2018
	Musikschulreglement	Seite: 3/5

- Austritt**                    §9    <sup>1</sup> Bei Austritt aus der Musikschule innerhalb des Schuljahres, oder Nicht-  
Antreten des Unterrichts bleibt der Elternbeitrag für das ganze Schuljahr  
geschuldet.
- <sup>2</sup> Bei Wegzügen aus der Gemeinde, der einen Besuch der Musikschule  
verunmöglicht, kann ein Gesuch um Erstattung des Beitrags bei der  
Musikschulkommission gestellt werden. Der Elternbeitrag bleibt jedoch  
mindestens für das angefangene Semester geschuldet.
- <sup>3</sup> Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschul-  
leitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach  
Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch. Es  
wird der Elternbeitrag für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt.

- Mahnung/Ausschluss** §10 <sup>1</sup> Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr  
Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den  
Musiklehrpersonen zu ermahnen. Die Eltern sind schriftlich zu informieren.  
(1. Schritt: Ermahnung durch Musiklehrperson)
- <sup>2</sup> Wenn keine Besserung eintritt, wird den Eltern der Ausschluss des  
Schülers aus der Musikschule von der Musikschulleitung schriftlich  
angedroht. (2. Schritt: Androhung durch die Musikschulleitung)
- <sup>3</sup> Tritt nach Androhung des Ausschlusses keine Besserung ein, wird durch  
die Musikschulleitung der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule  
verfügt. (3. Schritt: Verfügung durch die Musikschulleitung)
- <sup>4</sup> Der Elternbeitrag bleibt für das ganze Schuljahr geschuldet

## II. Musiklehrkräfte

- Anstellung**                    §11    <sup>1</sup> Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgen durch die  
Musikschulleitung, nach Absprache mit der Musikschulkommission.
- <sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen erhalten einen Anstellungsvertrag, in dem das  
Anstellungsverhältnis geregelt ist.  
Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich rechtlich nach den Bestimmungen  
der DGO der Leitgemeinde.
- <sup>3</sup> Der Unterricht an der Musikschule beginnt in der zweiten Woche nach den  
Sommerferien. Die erste Schulwoche nach den Sommerferien kann als  
Kompensationswoche genutzt werden.
- <sup>4</sup> Der Musiklehrer hält seinen wöchentlichen Unterricht gemäss dem  
Volksschulbetrieb ab.
- <sup>5</sup> Wenn der Schüler dem Unterricht fernbleibt (entschuldigt oder  
unentschuldigt), muss die Lehrperson die Lektion nicht nachholen.
- <sup>6</sup> Wenn die Lehrperson aufgrund von Krankheit oder Unfall maximal zwei  
Lektionen pro Semester ausfällt, muss sie die Lektionen nicht nachholen.

	<b>Musikschule Hinteres Thal</b>	Datum: 11.11.2018
	Musikschulreglement	Seite: 4/5

- <sup>7</sup> Entfällt der Musikunterricht mehr als zwei Mal in einem Semester, muss die Lehrperson den Unterricht nachholen, oder es muss via Musikschulleitung eine Vertretung organisiert werden.

### III. Musikschulleiter

- Schulleitung §12 <sup>1</sup> Der Musikschulleiter wird von der Leitgemeinde angestellt. Er erhält einen Anstellungsvertrag, in dem das Anstellungsverhältnis geregelt ist. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich rechtlich. Als Grundlage gilt die Dienst- und Gehaltsordnung sowie das Pflichtenheft der Leitgemeinde.
- <sup>2</sup> Die Musikschulkommission bestimmt die Höhe des Pensums. Die Bandbreite liegt zwischen 10% und 40%.
- <sup>3</sup> Eine Änderung der Bandbreite erfordert die Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.
- <sup>4</sup> Die Leitgemeinde stellt der Musikschulleitung Räumlichkeiten mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

### IV. Instrumente und Lehrmittel

- Leistung der Eltern §13 <sup>1</sup> Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- <sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung oder der Miete von Instrumenten unentgeltlich.
- <sup>3</sup> Das Notenmaterial für Orchester, Ensembles und Jugendchor wird von der Musikschule Hinteres Thal beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.
- Haftpflcht §14 <sup>1</sup> Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigung von Instrumenten oder Material der Musikschule.

### V. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten §15 <sup>1</sup> Generell tritt dieses Musikschulreglement auf den Beginn des Schuljahres 2019/2020 (01.08.2019) in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

	<b>Musikschule Hinteres Thal</b>	Datum: 11.11.2018
	Musikschulreglement	Seite: 5/5

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen:

Gemeinde                      Beschluss vom  
.....  
Aedermannsdorf            Der Gemeindepräsident  
.....  
Der/Die Gemeindeglieder/in  
.....

Gemeinde                      Beschluss vom  
.....  
Gänsbrunnen                Der Gemeindepräsident  
.....  
Der/Die Gemeindeglieder/in  
.....

Gemeinde                      Beschluss vom  
.....  
Herbetswil                   Der Gemeindepräsident  
.....  
Der/Die Gemeindeglieder/in  
.....

Gemeinde                      Beschluss vom  
.....  
Matzendorf                   Der Gemeindepräsident  
.....  
Der/Die Gemeindeglieder/in  
.....

Einwohnergemeinde        Beschluss vom  
.....  
Welschenrohr                Der Gemeindepräsident  
.....  
Der/Die Gemeindeglieder/in  
.....